

Zeitschrift: Schweizerische Gehörlosen-Zeitung
Herausgeber: Schweizerischer Verband für Taubstummen- und Gehörlosenhilfe
Band: 29 (1935)
Heft: 15

Artikel: Der ewige Bund der Waldstätte vom August 1291
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-926673>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bern, 1. August 1935

Schweizerische

29. Jahrgang

Gehörlosen-Zeitung

Organ der schweiz. Gehörlosen und des „Schweiz. Verbandes für Taubstummenhilfe“

Erscheint am 1. und 15. jeden Monats

Redaktion und Geschäftsstelle:

A. Lauener, Gesellschaftsstr. 27, Bern

Postcheckkonto III/5164 — Telephon 27.237

Mr. 15

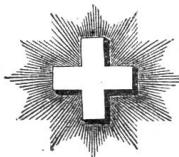
Abonnementspreis:

Schweiz jährlich 5 Fr., Ausland 6 Mark

Insertionspreis:

Die einspaltige Petzeile 30 Rp.

Kleinere Artikel 4 Tage vor Erscheinen



Der ewige Bund der Waldstätte vom August 1291.

Im Namen Gottes, Amen.

1. Man ist auf Ehrbarkeit bedacht und sorgt für die öffentliche Wohlfahrt, wenn man zum Abschluß gebrachte Dinge im geziemenden Stand der Ruhe und des Friedens befestigt. Jedermann möge daher wissen, daß die Leute des Tales Uri und die Landsgemeinde des Tales von Schwyz und die Gemeinde der Leute von Unterwalden, untern Tales*); in Anbetracht der Argläst der Zeit, damit sie sich und das Thürige eher zu schirmen und besser in geziemendem Stand zu bewahren vermögen, in guten Treuen versprochen haben, einander gegenseitig beizustehen, mit Hilfe, mit jeglichem Rat und jeglicher Kunst, mit Leib und Gut, innerhalb der Täler und außerhalb, mit aller Macht und aller Anstrengung, wider alle und jede, die ihnen oder einem von ihnen irgend welche Gewalttat, Beschwerde oder Beleidigung zufügen und gegen ihren Leib und ihr Gut irgend etwas Böses im Schilde führen würden.

2. Und auf jeglichen Fall hat jede Gemeinde der andern gelobt, ihr beizuspringen, wann es nötig sein wird Hilfe zu leisten, und in eigenen Kosten, soweit es erforderlich sein wird, dem Angriff Böswilliger zu widerstehen und Belei-

digungen zu rächen, indem sie hierüber einen leiblichen**) Eid geschworen haben, dies ohne Hintergedanken zu halten, und die alte eidlich bekräftigte Bundesurkunde durch Gegenwärtiges erneuern.

3. So jedoch, daß jedermann nach dem Stande seines Geschlechtes gehalten sein soll, seinem Herrn nach Gebühr untertan zu sein und zu dienen.

4. Wir haben auch in gemeinsamem Ratschlag und mit einhelligem Beifall einander gelobt, festgesetzt und verordnet, daß wir in den vorgenannten Tälern keinen Richter, der dies Amt um irgend welchen Preis oder um Geld irgendwie erkaufte oder der nicht unser Einwohner und Landsmann wäre, irgendwie annehmen oder anerkennen.

5. Wenn aber zwischen irgend welchen Eidgenossen Streit entstünde, sollen die Verständigsten von den Eidgenossen herzutreten, um die Mithelligkeit zwischen den Parteien zu stillen, wie es ihnen zu frommen scheint, und dem Teile, der jenen Entscheid verschmähen würde, sollen alsdann die andern Eidgenossen Gegner sein.

6. Zu alledem aber ist zwischen ihnen festgesetzt worden, daß, wer einen andern vorsätzlich und ohne dessen Schuld tötet, wenn er ergriffen wird, das Leben verlieren soll, sofern er nicht seine Unschuld an besagter Missetat zu erweisen vermag, wie seine verruchte Schuld es erfordert, und wenn er etwa entweichen würde, soll er niemals zurückkehren dürfen. Die Gehörer und Schirmer des genannten Missetäters sollen aus den Tälern verbannt sein, bis

*) Nidwalden. Obwalden schloß sich nachträglich an.

**) mit aufgehobenen Schwöringern.

sie von den Verbündeten absichtlich zurückzurufen werden.

7. Wenn aber jemand einen von den Eidgenossen am Tage oder in der Stille der Nacht vorsätzlich durch Feuer schädigen würde, soll er nimmer für einen Landsmann gehalten werden.

8. Und wenn jemand besagten Missätter schirmt und verteidigt innerhalb der Täler, so soll er dem Geschädigten Genugtuung leisten.

9. Ferner, wenn einer von den Verbündeten einen andern des Gutes beraubt oder in irgend einer Weise schädigt, so soll das Gut des Schuldigen, soweit es innerhalb der Täler zu finden ist, mit Beschlag belegt werden, um den Geschädigten rechtmäßige Genugtuung zu verschaffen.

10. Ueberdies soll keiner den andern pfänden, er sei denn offenkundig sein Schuldner oder Bürge, und auch dies soll nur geschehen mit besonderer Erlaubnis seines Richters. Außerdem soll jeder seinem Richter gehorchen und, falls es nötig wäre, denselben Richter in dem Tale angeben, vor welchem er eigentlich zu Rechte stehen soll.

11. Und wenn einer dem Richterspruch sich widersezt und infolge seiner Hartnäckigkeit jemand von den Eidgenossen geschädigt wird, so sind sämtliche Verbündeten gehalten, den vorgenannten Widerspenstigen zu zwingen, daß er Genugtuung leiste.

12. Wenn sich aber Krieg oder Zwietracht zwischen irgend welchen Eidgenossen erhoben hätte und ein Teil der Streitenden sich weigert, Recht und Genugtuung anzunehmen, so sind die Verbündeten verpflichtet, den andern zu schirmen.

13. Diese obengeschriebenen zu gemeinem Wohl und Heile verordneten Sanktionen sollen, so Gott will, auf ewig dauern. Zum Beweis dessen ist auf Verlangen der Vorgenannten gegenwärtige Urkunde gefertigt und mit den Siegeln der drei vorgenannten Gemeinden und Täler bekräftigt worden. Geschehen im Jahre des Herrn 1291, in der ersten Hälfte des Monats August.

Das lateinische Original dieses Bundesbriefes liegt im Archiv Schwyz. An erster Stelle hing das Siegel von Schwyz, von dem jedoch nur noch der Pergamentstreifen vorhanden ist, dann folgen die von Uri und Unterwalden, die noch erhalten sind.

Bundesfeiersammlung.

Alljährlich am 1. August feiern wir die Gründung des Schweizerbundes. Bei diesem Anlaß wird für ein Werk Geld gesammelt, das dem ganzen Volk zu Nutz und Frommen dient. Im Jahr 1925 war der Ertrag für die Taubstummen und Schwerhörigen bestimmt. Dieses Jahr soll er dem freiwilligen Arbeitsdienst jugendlicher Arbeitsloser zu gute kommen.

Im letzten Jahr hatten wir im Winter 110,000 Arbeitslose und im Sommer 40,000. Fast ein Fünftel davon sind Jugendliche unter 24 Jahren. Wie traurig für diese jungen Leute, nicht arbeiten zu können. Durch Einrichtung von Arbeitslagern sucht man diesem Uebel etwas abzuhelfen. Seit 1932 wurden etwa 150 solche Arbeitsdienste durchgeführt. Leider konnte nur etwa fünf Prozent der jugendlichen Arbeitslosen beschäftigt werden. Die jungen Leute verrichten allerlei nützliche Arbeiten: Erstellen von Alp- und Waldwegen, Räumungsarbeiten auf Alpweiden und bei Ueberschwemmungen, Hilfsleistungen aller Art. Bund, Kantone und Gemeinden opfern viel Geld dafür. Man sollte aber noch mehr Mittel haben für Werkzeuge, Unterkunft, Verpflegung, Kleider, Schuhe. Nun soll das ganze Volk helfen. Einer für alle, alle für einen. Auch die Gehörlosen sollen mithelfen. Wer weiß, ob nicht auch für sie einmal ein Arbeitslager nötig ist. Letzthin begegnete mir auch ein Gehörloser in einem Arbeitslager.

Zur Belehrung

Eugen Huber,
der Schöpfer des Schweiz. Zivilgesetzbuches.
(Fortsetzung.)

Aber schon im Sommer 1877 war es aus. Redakteur Huber wollte sich nicht in das Partei-gezäuf einlassen. Er schrieb nicht für die großen Geldsäcke, wohl aber für alles Rechte und Gute. Viele Aktionäre (Teilhaber mit Geld) griffen ihn an, weil er zu wenig gegen den Sozialismus schreibe. So mochte Huber nicht weiter an der Zeitung arbeiten. Er entschloß sich zum Rücktritt.

Eine neue Stelle fand er in Trogen im Appenzellerland. Aber drei mal weniger Lohn und eine unangenehme Arbeit. Er war Ver-